

Geschäftsreglement für die Verwaltungskommission Swiss Life Sammelstiftung Invest, Zürich

Art. 1 Organisation

- 1 - Jedes Unternehmen bildet eine Verwaltungskommission als Organ der Stiftung.
- 2 - Die Verwaltungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus mindestens einer Person, die den Arbeitgeber vertritt und vom Arbeitgeber bestimmt wird, und
 - b) sofern die Arbeitnehmer Beiträge leisten, aus einer Vertretung der versicherten Arbeitnehmer nach Massgabe dieser Beiträge.
- 3 - Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Der Präsident stammt für je eine Amtsdauer abwechselungsweise aus dem Personenkreis gemäss Abs. 2 Bst. a oder dem Personenkreis gemäss Abs. 2 Bst. b, falls es Mitglieder aus diesem Personenkreis gibt.
- 4 - Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.
- 5 - Ein Mitglied, welches mit dem Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis steht, scheidet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der Verwaltungskommission aus. An dessen Stelle ist, soweit für diesen Fall nicht bereits ein Ersatzmitglied gewählt ist, ein neues Mitglied zu wählen, das in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes eintritt.

Art. 2 Wahl der Personen, welche die Arbeitnehmer vertreten

- 1 - Die Personen, welche die Arbeitnehmer vertreten, werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 2 - Werden nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Die Wahlvorschläge sind in geeigneter Form bekanntzumachen.

Art. 3 Geschäftsordnung

- 1 - Die Verwaltungskommission wird von ihrem Präsidenten einberufen. Sie tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich.
- 2 - Die mit der Erledigung der laufenden Geschäfte betrauten Dritten können mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.

3 - Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Verwaltungskommission werden durch einfaches Stimmenmehr gefasst. Beschlüsse, die den Arbeitgeber zu höheren Beiträgen verpflichten, können nur mit dessen Einverständnis erfolgen. Bei Stimmengleichheit hat der jeweilige Präsident der Verwaltungskommission den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Verwaltungskommission ihm schriftlich zustimmt.

4 - Über die Beschlüsse der Verwaltungskommission ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird jeweils vom Präsidenten der Verwaltungskommission bestimmt. Er muss der Verwaltungskommission nicht angehören. Die Beschlüsse sind der Stiftung in jedem Fall mitzuteilen.

5 - Die Entscheide der Verwaltungskommission, welche alle versicherten Personen betreffen, sind diesen mittels Zirkular oder Anschlag in den Räumlichkeiten des Unternehmens bekanntzugeben.

Art. 4 Aufgaben

Die Verwaltungskommission hat die Interessen der versicherten Personen zu wahren. Sie vertritt das Unternehmen und die versicherten Personen gegenüber der Stiftung. Ihr obliegt namentlich:

- a) die Verwaltung des Vorsorgewerkes, insbesondere die Kontrolle des Meldewesens und die Kontrolle der Beitragszahlungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) des Arbeitgebers
- b) die Umsetzung des Vorsorgereglements und die Festlegung des Vorsorgeplans
- c) die Information der Versicherten
- d) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäss den Wahlreglementen
- e) die Bestimmung der Verwendung von freien Mitteln des Vorsorgewerks.

Art. 5 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie die mit der Verwaltung beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen oder Rentenbezüger und ihrer Angehörigen sowie des Unternehmens nach aussen und gegenüber ihren Mitarbeitern zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verletzung dieser Schweigepflicht ist im Sinne von Art. 76 BVG strafbar.

Die Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zur Verwaltungskommission bzw. ihrer Verwaltungsaufgabe bestehen.

Im Übrigen richtet sich die Datenbekanntgabe nach Art. 86a BVG sowie dem Datenschutzgesetz (DSG). Die Stiftung beachtet das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Transparenzprinzip, das Zweckbindungsgebot, das Gebot der Datenrichtigkeit und dasjenige der Datensicherheit.

Art. 6 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie alle weiteren mit der Durchführung des Vorsorgewerkes betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Art. 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Geschäftsreglement tritt gleichzeitig mit dem Anschlussvertrag in Kraft.

* * *